

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1992

27. Stück

---

46. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Mai 1992 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Halbturn
47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Mai 1992 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Rohrbach bei Mattersburg
- 

### **46. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Mai 1992 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Halbturn**

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Halbturn, Bezirk Neusiedl am See, ab dem Schuljahr 1992/93 schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**

### **47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Mai 1992 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Rohrbach bei Mattersburg**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

#### § 1

Der Gemeinde Rohrbach bei Mattersburg wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1992 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt  
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt